

Dringendste widerrathen; denn ich gebe zu erwägen, in welche große Weitläufigkeiten und mißliche Erörterungen die Behörde verwickelt werden müßte, wenn ein solcher Kauf später eingereicht wird, und sie erst ausmitteln sollte, wenn das Grundstück übergeben worden ist; da gibt das Datum des Kaufs einen weit sicherern Anhalt. Ich werde also für den Gesetzentwurf stimmen.

Vizepräsident v. Carlowitz: Ich will nicht verschweigen, daß auch ich aus den soeben angegebenen Gründen das Beispiel Sr. Hoheit zu befolgen bereit bin, und gegen das Deputationsgutachten stimmen werde.

Domherr D. Günther: Ich meinerseits erkläre, daß, dafern die übrigen Deputationsmitglieder dem Antrage des Herrn Bürgermeister Wehner beitreten, ich alsdann auch das Deputationsgutachten fallen lasse.

Prinz Johann: Ich sehe nicht ab, daß die sofortige Eintragung nachgesucht werden soll. Es heißt bloß: „die Eintragung soll nachgesucht werden;“ sie kann also auch erst in zwei Jahren erfolgen.

Domherr D. Günther: Dagegen muß ich bemerken, daß nach andern §§. des Gesetzes die Eintragung sofort erfolgen soll.

Prinz Johann: Nur in dem Falle, als es von den Parteien gewünscht wird.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Es würde so auch nichts Anderes geschehen, als was zeither geschehen ist.

Bürgermeister Hübler: Ich muß dem ganz beitreten, und glaube, daß es den Contrahenten, wie ich früher schon bemerkt habe, unter allen Verhältnissen leicht sein werde, durch Einreichung des Kaufes vor der Strafe selbst sich zu schützen. Denn etwas Anderes als die Einreichung der Urkunde wird nicht verlangt, und liegt ihnen aus besondern Gründen daran, der Eintragung des Kaufes noch Anstand gegeben zu sehen, nun so steht es ihnen ja frei, mit der Einreichung eine motivirte Bitte zu verbinden.

Bürgermeister Wehner: Ich bin ganz damit einverstanden. Ich wollte erst einen Antrag stellen, aber ich glaube, es ist nicht nöthig; es liegt nicht im Gesetz, daß sofort die Eintragung erfolge.

Präsident v. Gersdorf: Ich glaube, es wird nach dem, was jetzt gesprochen worden ist, darauf ankommen, ob die übrigen Mitglieder der Deputation sich ebenso erklären, wie es die andern Mitglieder bereits gethan haben.

v. Friesen: Ich war gleich nach der Aeußerung des Herrn Staatsministers nicht zweifelhaft, zu dem Gesetzentwurf zurückzukehren.

Referent Bürgermeister D. Gross: Ich werde auch von dem Antrage zurückgehen, um nicht das Deputationsgutachten in ein Separatvotum zu verwandeln, obgleich ich nicht einsehe, was für ein Nachtheil daraus entstehen soll, wenn die Einreichung eines abgeschlossenen Kaufcontractes bis zu der Uebergabe des Grundstücks und der wirklichen Besitzergreifung von Seiten des Käufers verschoben wird.

Präsident v. Gersdorf: Nach allem dem würde ich die

Frage nicht auf das Deputationsgutachten zu stellen haben, sondern auf §. 171, wie sie im Gesetzentwurf enthalten ist: ob die Kammer dieselbe annehme? — Wird einstimmig angenommen.

§. 172. (Inhalt der dritten Rubrik.) In die dritte Rubrik werden alle auf das Grundstück zu versichernden Forderungen mit Einschluß der Auszugsrechte (§. 40) eingetragen.

Präsident v. Gersdorf: Nimmt die Kammer §. 172 an? — Einstimmig Ja.

§. 173. Jeder Eintrag einer Forderung soll enthalten: den Betrag oder Gegenstand der Forderung, Vor- und Zunamen, auch soweit es zur Unterscheidung von andern gleichnamigen Personen nöthig, Stand, Gewerbe und Wohnort des Gläubigers, den Rechtstitel der Forderung, den Zinsfuß, wenn die Hypothek auch wegen versprochener Zinsen bestehen soll.

Soll sich die Hypothek auf Kosten als Nebenforderung mit erstrecken, so muß auch dieses im Eintrag der Forderung enthalten sein. (§. 67.)

Das Deputationsgutachten lautet:

Zu §. 173.

Um nicht die Mißdeutung zu veranlassen, als ob auch bei dem von Seiten des mit der Hypothek zu belastenden Besitzers erklärten Privatwillen der Richter berechtigt sei, über den speciellen Titel der Forderung und dessen Rechtsbeständigkeit Erörterungen anzustellen, beantragt die Deputation, in dieser Paragraphe die Worte, den Rechtstitel der Forderung, zu vertauschen mit

„den Rechtstitel, nach §. 36 unter I“, womit die königlichen Commissarien einverstanden sind.

Präsident v. Gersdorf: Ist die Kammer auch mit dieser Veränderung einverstanden und nimmt sie mit derselben §. 173 an? — Wird einstimmig angenommen.

§. 174. Bei Naturalauszügen sind die einzelnen darunter begriffenen jährlichen Leistungen oder Abentrichtungen im Eintrag der Forderung nicht speciell auszudrücken, sondern es genügt eine allgemeine Bezeichnung.

Präsident v. Gersdorf: Nimmt die Kammer §. 174 an? — Einstimmig Ja.

§. 175. Ist eine und dieselbe Forderung auf verschiedene, mit eigenem Folium versehene Grundstücke im Grund- und Hypothekenbuch desselben oder eines andern Gerichts eingetragen, so ist auf dem Folium eines jeden dieser Grundstücke an der Seite des Eintrags zu bemerken, auf welchen andern Grundstücken die Forderung außerdem noch haftet.

Präsident v. Gersdorf: Nimmt die Kammer §. 175 an? — Einstimmig Ja.

§. 176. Hat bei einer in das Grund- und Hypothekenbuch einzutragenden Forderung der Schuldner sich das Recht vorbehalten, eine andre Forderung mit gleichem Rang auf das Grundstück einzutragen zu lassen, so muß dieses im Eintrag jener Forderung mit ausgedrückt werden.

Präsident v. Gersdorf: Nimmt die Kammer §. 176 an? — Einstimmig Ja.

§. 177. Bei Hypotheken an Lehngütern ist im Eintrag der Forderung auszudrücken, ob die Hypothek, beziehentlich bis zu